

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld/Saale
Schloßstraße 24
Büro des Landrates

Auskunft erteilt: Marko Wolfram

Zimmer: 311

Telefon: 03671 823-200

Telefax: 03671 823-371

E-Mail: buero-landrat@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

16.03.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Nach den aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinsichtlich der Übertragung und Ansteckungsgefahr durch Kinder und Jugendliche ist das Infektionsrisiko hier neu zu bewerten.

Dabei ist besonders das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen sieht § 28 Abs.1 IfSG neben den nach Satz 1 erforderlichen notwendigen Schutzmaßnahmen nach Satz 2 die Schließung der in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen vor.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

3. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Nach den aktuellen Einschätzungen des RKI ist die Infektionsgefahr von Kindern und Jugendlichen mittlerweile deutlich höher einzuschätzen. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr ansteckender Krankheiten bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Verhalten in den frühkindlichen Einrichtungen aber auch den Schulen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten von Hygieneetiketten ist altersabhängig und bedarf einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern bzw. deren Zusammenkunft nicht immer sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese auch nach außen getragen werden. Betroffen sind insbesondere die folgenden Einrichtungen.

Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft: Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, einschließlich Schulhorte, Kollegs sowie alle Schulformen der berufsbildenden Schulen. Ferner die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und alle Internate der genannten Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft sowie Wohnheime, die schulischen, ausbildungsfördernden und sportfördernden Zwecken dienenden, nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebsurlaubspflichtigen Internate und Jugendwohnheime.

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziff.1 IfSG umfassen solche nach § 1 Abs.1 ThürKitaG. Die Kindertagespflege gem. § 43 Abs.1 SGB VIII ist ausgenommen, da hier eine sehr geringe Zahl bzw. Einzelbetreuungen ohne maßgebliches Infektionsrisiko in Rede stehen.

Betroffen von der Allgemeinverfügung sind auch nicht die nach § 45 SGB VIII betriebsurlaubspflichtigen stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

Zu Ziffer 2:

Um kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten, insbesondere die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung uneingeschränkt sicherzustellen, müssen Einschränkungen im Personalbestand der zuständigen Einrichtungen und Behörden weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird eine Notfallbetreuung für Kinder gewährleistet, deren beide Elternteile oder allein erziehungsberechtigter Elternteil in den genannten Bereichen tätig ist.

Die Einzelheiten werden zeitnah vom für Bildung und Jugend zuständigen Ministerium festgelegt.

Zu Ziffer 3:

Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz ab dem 17.03.2020 erforderlich. Eine zeitliche Begrenzung über die Osterferien bis zunächst zum 19. April 2020 ist sachgerecht.

Ziffer 4:

Die Bußgeldbewährung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr.6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Hinweise

■ Auf §§ 56, 57 IfSG wird hingewiesen. Zuständig für Anträge nach §§56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 –Gesundheitswesen, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 während der Öffnungszeiten, montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

■ Saalfeld, den 16. März 2020
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

DER LANDRAT

Datum, 16. März 2020

Marko Wolfram
Landrat